

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Firma Schmitz Cargobull AG

1. Allgemeines / Geltungsbereich

1.1

Die Einkaufsbedingungen der Schmitz Cargobull AG „nachfolgend "Schmitz Cargobull" genannt, gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von den Einkaufsbedingungen von Schmitz Cargobull abweichende Bedingungen des Lieferanten werden nicht anerkannt, es sei denn, Schmitz Cargobull hätte ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Die Einkaufsbedingungen von Schmitz Cargobull gelten auch dann, soweit Schmitz Cargobull in Kenntnis entgegenstehender oder von den Einkaufsbedingungen von Schmitz Cargobull abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung vorbehaltlos annimmt.

1.2

Sämtliche Vereinbarungen, die zwischen Schmitz Cargobull und dem Lieferanten zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niederzulegen.

1.3

Die Einkaufsbedingungen von Schmitz Cargobull gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichem Sondervermögen im Sinne des § 310 Abs. 1 BGB.

1.4

Die Einkaufsbedingungen von Schmitz Cargobull gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Lieferanten.

2. Angebot / Angebotsunterlagen

2.1

Der Lieferant ist verpflichtet, die Bestellung von Schmitz Cargobull innerhalb einer Frist von 1 Woche anzunehmen.

2.2

An Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, Daten, zur Verfügung gestellten Datenträgern, Leistungsbeschreibungen, Pflichtenheften und sonstigen Unterlagen – nachfolgend kurz "Informationen" genannt - behält sich Schmitz Cargobull Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten nicht ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung von Schmitz Cargobull zugänglich gemacht werden. Die Informationen sind ausschließlich für die Fertigung und/oder Bearbeitung der Bestellung von Schmitz Cargobull zu verwenden. Nach Abwicklung der Bestellung sind sie unaufgefordert an Schmitz Cargobull zurückzugeben. Dritten gegenüber sind sie geheim zu halten.

3. Preise / Zahlungsbedingungen

3.1

Der in der Bestellung von Schmitz Cargobull ausgewiesene Preis ist für den Lieferanten bindend. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung beinhaltet der Preis Lieferung "frei Haus" incl. Verpackung. Die Rückgabe der Verpackung bedarf besonderer Vereinbarung.

3.2

Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist in der Rechnung gesondert auszuweisen.

3.3

Rechnungen werden von Schmitz Cargobull nur bearbeitet, soweit diese entsprechend den Vorgaben in der Bestellung von Schmitz Cargobull, die dort ausgewiesenen Bestellangaben nennt; für sämtliche wegen Nichterhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Lieferant verantwortlich.

3.4.1

Schmitz Cargobull bezahlt, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart ist, die von dem Lieferanten beanspruchte Vergütung innerhalb von 14 Tagen gerechnet ab Lieferung und Rechnungserhalt mit 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungserhalt netto.

3.4.2

Bei Vergütungsansprüchen im Zusammenhang mit Dienstleistungen zahlt Schmitz Cargobull innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungserhalt netto.

3.5

Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen Schmitz Cargobull im gesetzlichen Umfang zu.

4. Liefer- und Leistungszeit

4.1

Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit und/oder Leistungszeit ist bindend.

4.2

Der Lieferant ist verpflichtet, Schmitz Cargobull unverzüglich schriftlich davon in Kenntnis zu setzen, soweit Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die bedungene Liefer- und/oder Leistungszeit nicht eingehalten werden kann. Der Bedenkenhinweis ist Schmitz Cargobull schnellstmöglich vorab per Email oder per Fax zu übermitteln.

4.3

Im Falle des Verzuges stehen Schmitz Cargobull die gesetzlichen Ansprüche zu. Insbesondere ist Schmitz Cargobull berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

5. Gefahrübergang / Dokumente

5.1

Die Lieferung hat, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, frei Haus zu erfolgen.

5.2

Der Lieferant ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren oder Lieferscheinen exakt die Bestellangaben von Schmitz Cargobull anzugeben; unterlässt er dies, so sind Verzögerungen in der Bearbeitung unvermeidlich, für diese hat Schmitz Cargobull nicht einzustehen.

5.3

Der Lieferant wird Schmitz Cargobull Einsicht in den Fortschritt der Vertragsleistungen, z. B. eines zu erbringenden Werkes ermöglichen. Schmitz Cargobull ist berechtigt, sich jederzeit über den Fortgang der Vertragsleistung durch Einsicht in alle relevanten Unterlagen (Berichtswesen, Beschreibungen, Listings, Handbücher etc.) zu informieren. Die hierfür benötigten Unterlagen sind Schmitz Cargobull auf Wunsch vorzulegen und zu erläutern.

5.4

Wird dem Lieferanten über Schmitz Cargobull Zugang zu Netzen und/oder Datenverarbeitungsanlagen von Schmitz Cargobull eingeräumt, darf dieser Zugang ausschließlich zum Zweck der Erfüllung der jeweiligen Einzelbestellung genutzt werden. Der Lieferant verpflichtet sich, insbesondere in diesen Fällen die Bestimmungen zur Geheimhaltung gemäß vorstehender Ziff. 2.2 zu beachten und diese seinen Mitarbeitern sowie sonstigen an der Ausführung beteiligten Dritten aufzuerlegen. Soweit zur Erfüllung der Bestellung durch den Lieferanten nicht unbedingt erforderlich, ist dieser ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Schmitz Cargobull nicht berechtigt, ihm zugängliche Daten von Schmitz Cargobull zu kopieren, zu verändern, zu reproduzieren oder an Dritte weiterzugeben. Schmitz Cargobull haftet nur im gesetzlich zwingenden Umfang für die Funktionsfähigkeit von Zugangssicherung oder für Betriebsstörungen der o. g. Netze und Datenverarbeitungsanlagen sowie für evtl. aus deren Benutzung resultierende Schäden.

5.5

Der Lieferant verpflichtet sich, die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz zu beachten. Er stellt Schmitz Cargobull von Ansprüchen Dritter auf erstes Anfordern frei, die aus einer Verletzung der vorbezeichneten Verpflichtung des Lieferanten herrühren.

6. Sach- und Rechtsmängel / Gewährleistung

6.1

Schmitz Cargobull ist verpflichtet, die Ware innerhalb angemessener Fristen auf etwaige Qualitäts- oder Quantitätsabweichungen zu prüfen. Die Rüge ist in jedem Falle rechtzeitig, sofern sie innerhalb einer Frist von 14 Arbeitstagen bei offenen Mängeln nach Anlieferung bei Schmitz Cargobull - bei verdeckten Mängeln nach deren Entdeckung bei Schmitz Cargobull - beim Lieferanten eingeht. Besteht eine Qualitätssicherungsvereinbarung, so gelten im Hinblick auf die von Schmitz Cargobull zu erfüllenden Mängeluntersuchungs- und Rügepflichten ggf. die gesonderten dortigen Bestimmungen zur Eingangskontrolle.

6.2

Die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche stehen Schmitz Cargobull ungekürzt zu.

6.3.1

Der Lieferant steht insbesondere dafür ein gemäß §§ 433 Abs. 1, S. 2 und 434 BGB (Kauf) oder § 633 Abs. 1, 2 und 3 BGB (Werkvertrag), dass die gelieferten Waren bzw. die geschuldete Werkleistung den gesetzlichen und vereinbarten Qualitäts- und Verpackungsbedingungen, der Leistungsbeschreibung, in Ermangelung solcher zumindest handelsüblichen Qualitätsbedingungen entspricht und frei von Sach- und Rechtsmängeln bzw. Fehlern im Sinne des Gesetzes, insbesondere des Produkthaftungsgesetzes ist. Der Lieferant gewährleistet, dass durch den Vertrieb der gelieferten Ware und/oder durch die Nutzung der Vertragsleistung nicht gegen geltende Vorschriften einschließlich der Verpackungs- und Kennzeichnungsvorschriften verstoßen wird, Rechte Dritter nicht verletzt werden und/oder die Ware und/oder Werkleistung

öffentlich-rechtlichen oder wettbewerbsrechtlichen Anforderungen genügt. Vorhandene und/oder beigefügte Kennzeichnungen über Eigenschaften/Beschaffenheiten, Haltbarkeit, Bezeichnungen, Beschreibungen, Begleitpapiere und/oder Werbeaussagen sowie Gebrauchs- und Montageanweisungen sind inhaltlich richtig, rechtlich einwandfrei, vollständig, verständlich und in deutscher Sprache abzufassen, was der Lieferant gewährleistet.

6.3.2

Die Bestimmungen vorstehender Ziff. 6.2, 6.3.1 gelten entsprechend für seitens des Lieferanten erbrachte Dienstleistungen, insbesondere Beratungsleistungen.

6.3.3

Hinsichtlich etwaiger Schutzrechte gilt ergänzend Ziff. 8.

6.4

Soweit der Lieferant Pflichten verletzt, haftet er Schmitz Cargobull für jegliche Art von Verschulden. Der Lieferant wird darauf hingewiesen, dass er das Recht hat, zu beweisen, dass er eine Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

6.5

Schmitz Cargobull ist zur gerichtlichen Klärung von Kunden behaupteter Ansprüche oder Rechtsverletzungen nur verpflichtet, soweit der Lieferant die Erstattung der dafür zu erwartenden Kosten im Voraus zusagt.

6.6

Entspricht die von dem Lieferanten erbrachte Vertragsleistung (gelieferte Ware, erbrachte Werkleistung, Dienstleistung etc.) nicht den o. g. Voraussetzungen, ist Schmitz Cargobull insbesondere berechtigt, nach ihrer Wahl Nacherfüllung durch Mangelbeseitigung oder Lieferung einer mangelfreien Sache (Kauf) oder Mangelbeseitigung oder Neuherstellung des Werks (Werkvertrag) zu verlangen. Die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen werden vollumfänglich von dem Lieferanten getragen.

6.7

Schmitz Cargobull ist berechtigt, auf Kosten des Lieferanten, die Nacherfüllung selbst vorzunehmen, soweit Gefahr in Verzug ist oder besondere Eilbedürftigkeit besteht.

6.8

Im Falle des Fehlschlagens der Nacherfüllung stehen Schmitz Cargobull die gesetzlichen Sachmängelansprüche zu, dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche wegen Nichterfüllung.

6.9

Die Gewährleistungsfrist beträgt 36 Monate, gerechnet ab Gefahrübergang, soweit sich nicht aus Vertrag oder Gesetz eine längere Gewährleistungsfrist ergibt.

7. Produkthaftung / Freistellung / Haftpflichtversicherungsschutz

7.1

Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, Schmitz Cargobull von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.

7.2

Vorstehende Ziff. 7.1 gilt entsprechend, soweit Schmitz Cargobull gemäß §§ 478, 479 BGB Ansprüche gegen den Lieferanten zustehen. In diesem Rahmen tritt der Lieferant vorsorglich an Schmitz Cargobull etwaige Regressansprüche, die dem Lieferanten gegenüber seinem Sublieferanten aus den §§ 478, 479 BGB zustehen, an Schmitz Cargobull zur Sicherung der zugunsten von Schmitz Cargobull bestehenden Regressansprüche im Voraus ab. Schmitz Cargobull nimmt die Abtretung an.

7.3

Der Lieferant ist gegenüber Schmitz Cargobull verpflichtet, etwaige Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von Schmitz Cargobull durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahme wird sich Schmitz Cargobull mit dem Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – verständigen, diesen unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben.

7.4

Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens 5 Millionen Euro pro Personenschaden/Sachschaden – pauschal – zu unterhalten. (Anm.: Alternativen sind zu diskutieren) Stehen Schmitz Cargobull weitergehende Schadensersatzansprüche zu, bleiben diese unberührt. Auf Verlangen von Schmitz Cargobull ist der Versicherungsschutz nachzuweisen.

8. Schutzrechte

8.1

Der Lieferant steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung und Leistung keine Rechte Dritter, insbesondere Urheberrechte, innerhalb der BRD und Europas verletzt werden. Der Lieferant gewährleistet, dass ein von ihm erbrachtes Werk, frei von Rechten Dritter ist und stellt Schmitz Cargobull von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei. Werden durch das Werk gewerbliche Schutzrechte Dritter verletzt und wird deshalb Schmitz Cargobull die Benutzung des Werks ganz oder teilweise untersagt, so wird der Lieferant nach seiner Wahl entweder Schmitz Cargobull das Recht zur Nutzung und/oder Verwertung des Werks verschaffen oder das Werk schutzrechtsfrei gestalten. Etwaige weitergehende Ansprüche von Schmitz Cargobull bleiben hiervon unberührt. (Anm.: Alternativen sind zu diskutieren)

8.2

Wird Schmitz Cargobull von einem Dritten wegen einer Verletzung von Schutzrechten in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, Schmitz Cargobull auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen. Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auch auf alle Aufwendungen, die Schmitz Cargobull aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.

8.3

Die vorbezeichneten Regelungen der Ziff. 8.1 und 8.2 gelten entsprechend bei Dienstleistungsverträgen.

9. Eigentumsvorbehalt / Beistellung / Geheimhaltung

9.1

Sofern Schmitz Cargobull Teile beim Lieferanten beistellt, behält sich Schmitz Cargobull hieran das Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten werden stets für Schmitz Cargobull vorgenommen.

9.2

Wird die von Schmitz Cargobull beigestellte Sache mit anderen Schmitz Cargobull nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwirbt Schmitz Cargobull das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsache zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant Schmitz Cargobull anteilmäßig Miteigentum überträgt; der Lieferant verwahrt das Alleineigentum oder Miteigentum für Schmitz Cargobull.

9.3

Etwaige Schäden oder eine Unvollständigkeit beigestellter Waren wird der Lieferant Schmitz Cargobull unverzüglich anzeigen. Der Lieferant haftet gegenüber Schmitz Cargobull für Materialverlust und/oder Beschädigungen nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.

9.4

Der Lieferant ist verpflichtet, die bei der Auftragsbearbeitung erhaltenen Informationen im Sinne vorstehender Ziff. 2.2 strikt geheim zu halten. Diese dürfen Dritten nur nach ausdrücklicher schriftlicher Zustimmungserklärung von Schmitz Cargobull offengelegt werden. Diese Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung dieses Vertrages; sie erlischt erst dann, wenn und soweit das in den überlassenen Informationen enthaltene Produktions-/Geschäftswissen allgemein bekannt geworden ist.

10. Gerichtsstand / Erfüllungsort

10.1

Sofern der Lieferant Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist der Geschäftssitz von Schmitz Cargobull Gerichtsstand; Schmitz Cargobull ist jedoch berechtigt, den Lieferanten auch an seinem Wohnsitzgericht zu verklagen.

10.2

Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der Geschäftssitz von Schmitz Cargobull Erfüllungsort.

11. Rechtswahl

11.1

Es gilt das deutsche Recht unter Einschluss des UN-Kaufrechts (CISG) allerdings stets nach Maßgabe des Inhalts dieser Einkaufsbedingungen.